

- Türen oder Behältnissen Werkzeuge oder falsche Schlüssel verwerpet;
- c) den Diebstahl zur Nachtzeit in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes begeht, wenn er sich in diebischer Absicht dort eingeschlichen oder in dieser Absicht darin verborgen hatte;
- d) den Diebstahl in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes unter Anwendung der richtigen Schlüssel ausführt, sofern er diese durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Raub an sich gebracht hat. Voraussetzung ist jedoch, daß die Wegnahme der Schlüssel nicht durch fahrlässiges Verhalten, wie z. B. durch das Hinlegen auf Fensterbretter, unter Fußabtreter, in Briefkästen oder durch Steckenlassen und dergleichen ermöglicht wurde.
- e) in ein durch ein geschlossenes Verdeck und verschlossene Türen gesichertes Kraftfahrzeug — auch Wohnanhänger — einbricht oder in das Kraftfahrzeug eingebaute, durch Schloß gesicherte Behältnisse erbricht.
6. Als **Erdrutsch** gilt jede natürliche Erdbewegung an Hängen ohne menschliche Beeinflussung oder als Folge menschlicher Maßnahmen.
7. Als **Explosion** gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Bei einer Explosion von Behältern irgendwelcher Art (Kesseln, Apparaten, Rohrleitungen usw.) wird noch vorausgesetzt, daß die Wandung eine Trennung in solchem Umfang erleidet, daß durch Ausströmen von Gas, Dampf oder Flüssigkeit ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.
8. **Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs** sind Sachen, die zum Gebrauch oder Verbrauch während der Dauer der Reise bestimmt sind, einschließlich der am Körper getragenen Kleidung, nicht aber z. B. Kraftstoff, zum Verkauf bestimmte Sachen, Tiere, Gegenstände zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes.
9. Der **Grundwert** ist der Neubauwert von Gebäuden und Baulichkeiten nach Baupreisen von 1914. Er dient als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Beitrages.
10. Als **Hochwasser** gilt das Wasser, das sein natürliches oder künstliches Bett verläßt und angrenzende Gebiete überschwemmt. Einem solchen Ereignis wird das durch ein Hochwasser verursachte Steigen des Grundwassers über die Erdoberfläche oder Kellersohle gleichgestellt.
11. Als **in Verfall befindlich** gilt ein Gebäude, wenn der bauliche Zustand durch Abnutzung oder unterbliebene Instandsetzung am Schadentag eine normale zweckbestimmte Nutzung nicht mehr zuläßt. Dabei ist ohne Bedeutung, ob eine Sperrung oder Abbruchaufforderung durch das zuständige staatliche Organ bereits erfolgt ist oder nicht.
12. Als **Leitungswasser** gilt Wasser, das aus Wasserzuleitungs- und Wasserableitungs-, Warmwasserversorgungs- und Zentralheizungsanlagen austritt, nicht aber Plansch- oder Reinigungswasser.
13. Der **Neuwert** wird unter Berücksichtigung der preisrechtlich zulässigen Preise am Tage des Schadens bestimmt und richtet sich nach den ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung im bisherigen Umfang oder dem Wiederbeschaffungspreis einer gleichwertigen Sache. Der Neuwert von Gebäuden ergibt sich aus den notwendigen schadenbedingten Kosten der Wiederherstellung in der bisherigen Bauweise auf der Grundlage der gültigen Preise am Tage des Schadens unter Berücksichtigung der von der Staatlichen Bauaufsicht für den Wiederaufbau der vom Schaden betroffenen Bauwerkteile geforderten Veränderungen.
14. **Raub** ist die Entwendung von versicherten Sachen unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder von Drohung mit Gefahr für Leben oder Gesundheit.
15. Als **Reise** im Sinne der Bedingungen gelten Reisen mit einer Dauer von 4 Kalendertagen an. Fahrten innerhalb des Wohnortes, Fahrten von und zur Arbeitsstätte sowie zum und vom eigenen Wochenendgrundstück und der Aufenthalt auf demselben gelten nicht als Reise.
16. Der **Sachwert** ergibt sich aus den für die Bewertung von Baulichkeiten geltenden Rechtsvorschriften über den Grundstücksverkehr (ohne Bodenpreise).
17. Als **Schneedruck** gilt jede durch Schneefall natürlich angesammelte Schneemasse, die durch ihre Last Schäden an den versicherten Sachen verursacht.
18. Als **Sturm** gilt ein Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit von 15 m/s an. Ist diese Windgeschwindigkeit für den Schadenort nicht feststellbar, so wird sie angenommen, wenn festgestellt wird, daß die Luftbewegung in der Umgebung der Schadenstelle ebenfalls Sachschäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder Sachen angerichtet hat oder daß der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit der versicherten Gebäude oder Sachen nur durch Sturm entstanden sein kann.
19. **Transportkosten** sind Aufwendungen, um das durch Eintritt des Versicherungsfalles beschädigte Fahrzeug z. B. von der Unfallstelle zur nächstgelegenen geeigneten Instandsetzungswerkstatt oder von dort in Spezialwerkstätten zu bringen. Beschafft der Versicherungsnehmer für die Instandsetzung erforderliche Ersatzteile selbst, übernimmt die Staatliche Versicherung notwendige Aufwendungen bis zur Höhe der Kosten für den Transport per Post oder Bahn innerhalb der DDR.
20. Als **Überschwemmung** gilt jede Ansammlung von Wasser aus naturbedingter Ursache auf der Erdoberfläche bzw. Kellersohle, die nicht durch Austritt aus Wasserversorgungsanlagen entstanden ist.
21. Ein **Unfall** eines Kraftfahrzeuges ist ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt wirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und Bruchschäden sind keine Unfallschäden.
22. Der **Zeitwert** ergibt sich aus dem Neuwert unter Abzug eines der Abnutzung durch Alter, Gebrauch oder sonstige Einflüsse entsprechenden Betrages. Bei Gebäuden ist dabei noch die voraussichtliche Restnutzungsdauer maßgebend.